

GESCHÄFTSORDNUNG

Beirat für Stadtgestaltung (BfStG)

1. Zielbestimmung

Durch die kontinuierliche Tätigkeit des Beirates für Stadtgestaltung soll eine nachhaltig attraktive, innovative und lebenswerte Entwicklung des Linzer Stadtbildes auf Basis hoher architektonischer Qualität unterstützt werden.

2. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung des Beirates für Stadtgestaltung umfasst

- a. die Beratung der Baubehörde gemäß § 30 Abs. 7 Oö. BauO i.d.g.F., auf deren Antrag in Fragen der Übereinstimmung mit dem Orts- und Landschaftsbild sowie
- b. die Beurteilung von bedeutsamen Bauvorhaben nach den Kriterien gemäß § 3 Abs. 3 Z. 3 Oö. Bautechnikgesetz (Oö. BauTG) i.d.g.F., und die Abgabe diesbezüglicher Stellungnahmen bzw. Gutachten.

3. Wirkungsbereich (Projektauswahl)

Die vom Beirat für Stadtgestaltung zu behandelnden Bauvorhaben werden durch das für Stadtplanung zuständige Stadtsenatsmitglied auf begründeten Vorschlag des*der Direktor*in des Geschäftsbereiches Planung, Technik und Umwelt festgelegt. Dabei sind insbesondere solche Bauvorhaben zur Behandlung zuzuweisen, die

- a. von besonderer Bedeutung für das Stadtbild sind
- oder
- b. Großbauvorhaben (Neu- und Zubauten)
- betreffen.

Projekte, die aus einem mit der Stadt Linz abgestimmten Architekturwettbewerb hervorgehen, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates für Stadtgestaltung, wenn das Einreichprojekt vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.

4. Zusammensetzung

- a. Der Beirat für Stadtgestaltung besteht aus vier Mitgliedern und soll aus namhaften Expert*innen aus Österreich und dem Ausland zusammengesetzt werden. Drei Mitglieder vertreten den Fachbereich Architektur und ein Mitglied vertritt den Fachbereich Landschaftsarchitektur. Die Nominierung der vom*von der Bürgermeister*in zu bestellenden Beiratsmitglieder erfolgt durch das für Stadtplanung zuständige Mitglied des Stadtsenates auf Vorschlag des*der Direktors*in Planung, Technik und Umwelt.
- b. Bei den nominierten Architekten*innen ist sicherzustellen, dass Interessenskollisionen und Unvereinbarkeiten mit der eigenberuflichen Tätigkeit und der Beiratstätigkeit vermieden werden. Ferner ist dem Verdacht, dass sich im Beirat tätige Architekt*innen Wettbewerbsvorteile verschaffen könnten, vorzubeugen.
- c. Eine Beiratsperiode dauert 3 Jahre. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes darf drei aufeinander folgende Jahre nicht übersteigen. Dadurch, dass jeweils zwei Mitglieder um eineinhalb Jahre zeitlich versetzt bestellt werden, ergibt sich eine eineinhalbjährliche Auswechslung von zwei Mitgliedern. Dieses Prinzip der Rotation ist vorgesehen, um eine „Versteinerung“ im Beirat zu verhindern, jedoch gleichzeitig die notwendige Kontinuität zu wahren.
- d. Bei Abwesenheit können die Mitglieder des Beirats durch frühere Mitglieder, so weit wie möglich aus dem gleichen Fachgebiet, vertreten werden. Die Bestellung dieser Mitglieder ist gem. Punkt 4.a. abzuwickeln.

5. Beiratsfremde Sitzungsteilnehmer

An den Sitzungen des BfStG können ohne Stimmrecht teilnehmen:

- das für Stadtplanung zuständige Mitglied des Stadtsenates und die von diesem eingeladenen Personen
- die Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien
- die Mitglieder des für Stadtplanung zuständigen gemeinderätlichen Ausschusses
- der*die Bauwerber*in
- der*die Planverfasser*in
- die mit der Betreuung des Beirates für Stadtgestaltung betrauten Mitarbeiter*innen des Geschäftsbereiches Planung, Technik und Umwelt
- ein*e im Einvernehmen mit der Stadt Linz entsendete*r Vertreter*in der Kammer der Architekt*innen und Ingenieurkonsulent*innen für OÖ. und Sbg.
- die eingeladenen Vertreter*innen der Medien

Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sonderfachleute (z.B. für Baurecht, Denkmalschutz, klimaneutrales Bauen) zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen eingeladen werden.

6. Arbeitsweise:

- a. Die Sitzungen des Beirates für Stadtgestaltung finden nach einem mindestens für das Kalenderjahr festgelegten Terminplan statt, der auf www.linz.at am Ende des vorangehenden Jahres entsprechend veröffentlicht wird. Die Terminplanung erfolgt durch den Geschäftsbereich Planung, Technik und Umwelt.
- b. Die Einberufung erfolgt durch den*die Direktor*in des Geschäftsbereichs Planung, Technik und Umwelt auf Grund eines festgelegten Terminplanes mindestens zwei Wochen vor dem ersten Sitzungstag.
- c. Jeder Sitzung liegt eine vom Geschäftsbereich Planung, Technik und Umwelt vorbereitete Tagesordnung zu Grunde.
- d. Die eingereichten Projekte werden vom Geschäftsbereich Planung, Technik und Umwelt entsprechend dem „Leitfaden für Projekte“ aufbereitet, präsentiert und dem Beirat für Stadtgestaltung zur Beurteilung vorgelegt. Die Projektunterlagen sind bereits mindestens zwei Wochen vor dem ersten Sitzungstag digital in einer datensicheren Cloud durch die Beiratsmitglieder abrufbar.

- e. Zur Vorstellung und Diskussion der Projekte in der Beiratssitzung ist der*die jeweilige Vertreter*in des*der Bauwerber*in durch den Geschäftsbereich Planung, Technik und Umwelt mindestens zwei Wochen vor dem ersten Sitzungstag einzuladen.
- f. Der Beirat für Stadtgestaltung hat über jedes zur Beurteilung vorgelegte Projekt im Anschluss an die Beratung eine schriftliche, gutachterliche Stellungnahme zu verfassen, welche von allen anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterfertigen ist. Der Umfang bzw. die Intensität der Beurteilung sollen auf die Größenordnung und Bedeutung des Vorhabens in stadtgestalterischer, architektonischer und stadtentwicklungsmäßiger Hinsicht abgestimmt sein.
- g. Die schriftliche gutachterliche Stellungnahme des Beirates kann anlässlich der konkreten Einreichung vom Amtssachverständigen unter Beachtung der diesem obliegenden rechtlichen Pflichten als Amtsgutachten im Baubewilligungsverfahren übernommen werden.
- h. Erhält ein Projekt keine Zustimmung, ist dem*der Bauwerber*in die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung und Wiedervorlage zu geben, wobei der Beirat für Stadtgestaltung dem*der Bauwerber*in mitteilt, in welchen Punkten er das vorgelegte Projekt für überarbeitungsbedürftig hält.
Alternativ kann der Beirat dem*der Bauwerber*in einen mit der Stadt Linz abgestimmten Architekturwettbewerb empfehlen.
- i. Über jede Sitzung ist vom Geschäftsbereich Planung, Technik und Umwelt ein Protokoll zu erstellen.

7. Vorsitz

Der*die Vorsitzende (Stellvertreter*in) wird auf Vorschlag des*der Direktors*in des Geschäftsbereiches Planung, Technik und Umwelt durch die Mitglieder des Beirates für Stadtgestaltung aus dem eigenen Kreis bestimmt.

8. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- a. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirates für Stadtgestaltung, darunter der*die Vorsitzende (Stellvertreter*in) anwesend sind.
- b. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in offener Abstimmung abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden (Stellvertreters*in) den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- c. Die Mitglieder des Beirats haben sich von der Ausübung Ihres Amtes zu enthalten, wenn Befangenheitsgründe im Sinne des § 41 Abs. 1 StL 1992 vorliegen. Erklärt sich ein Mitglied für befangen, so ist darüber ohne Begründung zu berichten. Im Fall der Befangenheit des*der Vorsitzenden hat er*sie die Beiratsmitglieder hierüber zu informieren und rechtzeitig seine*ihre Vertretung zu veranlassen.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Um einen reibungslosen Übergang von der zwei- zur dreijährigen Beiratsperiode zu gewährleisten, wird die Amtsperiode der im Jahr 2023 berufenen Mitglieder des Beirats einmalig um sechs Monate und die Amtsperiode der im Jahr 2024 berufenen Mitglieder einmalig um 12 Monate verlängert.